

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Vorkaufsrechtsatzung)

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 19.12.2024 folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn plant auf den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Grundstücken städtebauliche Maßnahmen.

Hierzu gehört die im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ der Kreisstadt Mühldorf a. Inn vorgesehene Errichtung eines barrierefreien Geh- und Radweges entlang der Trostberger Straße.

§ 2

Geltungsbereich/Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1236/31, 1242/3, 1236/8, 1242/8, 1283/1, 1283/2, 1236/6, 1280/5, 1280/4, 1236/6, 1236, 1236/26 1236/4, 1237/2, und 1237/3 der Gemarkung Mühldorf a. Inn.

Die geplante Trasse des Geh- und Radweges, ist im beiliegenden Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Teilflächen der betroffenen Grundstücke im Verlauf des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „An der Trostberger Straße“.

§ 3

Besonderes Vorkaufrecht

- (1) Der Kreisstadt Mühldorf a. Inn steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Kreisstadt Mühldorf a. Inn den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

(3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf am Inn, 20.12.2024

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister

Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Kreisstadt Mühldorf a. Inn für die Grundstücke im Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Verkehrsfläche Trostberger Straße“ Mühldorf a. Inn

Radverkehr in Alltag und in der Freizeit ist ein wichtiger Bestandteil der Mobilität. Der sichere Ausbau der Geh- und Radwege im Bereich der Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist ein Ziel das sich die Kreisstadt gesetzt hat und den Wünschen vieler Bürger entspricht. Entlang der Trostberger Straße befindet sich von der Traunstraße bis zur Isarstraße bereits ein Geh- und Radweg. Ab der Lohmühlstraße ist die Verkehrsführung über die Brückenstraße geregelt. Es ist Ziel die Lücke entlang der Trostberger Straße zwischen der Isarstraße und der Lohmühlstraße durch einen Geh- und Radweg zu schließen. Ein Geh- und Radweg mit Begegnungsverkehr, welcher auch für mobilitätseingeschränkte Personen geeignet ist, soll eine Breite von 3,0m aufweisen. Hinzu kommt noch die städtebaulich zu gestaltende, sichere Abgrenzung zur Staatsstraße.

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann die Kreisstadt ein besonderes Vorkaufsrecht über eine Satzung begründen, in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die Errichtung eines sicheren Geh- und Radweges entlang der Trostberger Straße ist eine städtebauliche Maßnahme welche eine dementsprechende Sicherung benötigt. Nur durch die Vorkaufsrechtssatzung hat die Kreisstadt Zugriff auf Grundstücke, wenn diese an Dritte verkauft werden sollen.

Mühldorf am Inn, 20.12.2024

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister